

Nachtrag zur Vereinbarung

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

und der

IKK Sachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

**über die Durchführung
eines Hautscreening-Verfahrens
vom 01.01.2008 bis 30.06.2008**

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN

Die „Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und der IKK Sachsen über die Durchführung eines Hautscreening-Verfahrens vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 wird mittels Nachtrag bezüglich der Fortgeltung im 1. Halbjahr 2008 wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die praktische Durchführung des Hautscreening-Verfahrens ist der Zeitraum 01.01.2008 bis 30.06.2008 vorzusehen. Im genannten Zeitraum kann diese Leistung jedoch nur 1 x pro anspruchsberechtigtem Versicherten geltend gemacht werden.
- (2) Die im Zusammenhang mit dem Hautscreening stehenden Leistungen (ambulantes Operieren und Histologie) können bis einschließlich 30.09.2008 erbracht und abgerechnet werden.

Der § 7 Abs. 3 und 4 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die IKK Sachsen erhält von der KV Sachsen bis zum 03.12.2007 eine Liste aller zugelassenen Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten gemäß Ärzteverzeichnis der KV Sachsen auf maschinell verwertbarem Datenträger als Textdatei analog dem csv-Format über das Kommunikationssystem der KV Sachsen.

Diese Tabelle enthält folgende Angaben:

1. Titel,
2. Name,
3. Vorname,
4. Straße,
5. PLZ,
6. Ort (Praxis),
7. Telefon-Nr.

Die Reihenfolge der Angaben nach Satz 1 ist einzuhalten.

- (4) Die IKK Sachsen stellt den teilnehmenden Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten die für diese Untersuchungsmaßnahme zur Anwendung kommenden Dokumentationsbögen im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die im Kalenderjahr 2007 zur Verfügung gestellten Dokumentationsbögen pro teilnahmeberechtigten Vertragsarzt können aufgebraucht werden.

Darüber hinaus benötigte Dokumentationsbögen können seitens der Vertragsärzte bei der

IKK Sachsen
Hauptverwaltung
Arndtstraße 13
01099 Dresden
Frau Heidrun Andreas
Tel.: 0351/81 400-811
Telefax-Nr.: 0351/81 400-849

angefordert werden. Des Weiteren können entsprechende Flyer bzw. Werbematerial bei der IKK Sachsen bestellt werden. Die Aufwendungen für die Druckkosten, die Verpackung und den Versand, zuzüglich des ggf. notwendigen Nachversandes werden durch die IKK Sachsen übernommen.

Der § 8 Abs. 3, 7 und 8 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die im Rahmen dieser Vereinbarung abrechnungsfähigen Leistungen werden mittels Pauschalvergütungen abgegolten. Die Innungskrankenkassen entrichten zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KV Sachsen jeweils eine Pauschale in Höhe von 20,00 Euro pro Fall (GOP 99190) bzw. die gem. Abs. 7 vereinbarten Pauschalen. Gemäß § 28 Abs. 4 SGB V ist von Versicherten ab Vollendung des 18. Lebensjahres bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Vereinbarung grundsätzlich die Praxisgebühr zu zahlen, sofern der Versicherte diese im entsprechenden Quartal noch nicht entrichtet hat. Dies gilt auch, wenn im Behandlungsfall ausschließlich Leistungen entsprechend der Abrechnungsnummer 99190 erbracht wurden.
- (7) Die im Zusammenhang mit dem Hautscreening anfallenden ärztlichen Leistungen nach den GOPs 99190 und 99190A (Ambulantes Operieren) sowie 99190P (Histologische Untersuchung) und 99190Q (Zuschlag zur Leistung nach der GOP 99190P) werden wie folgt vergütet:

Pseudo-GOP		Vergütung
99190	Hautscreening (einmal im Fall)	20,00 EUR
99190A	Probe-Exzision aus Hautgewebe	14,50 EUR
99190P	Histologische Untersuchung eines Materials (s. Nr. 19310 EBM)	8,50 EUR
99190Q	Zuschlag zu der Leistung nach der Nr. 99190P (Anwendung je eines histo- oder zytochemischen Sonderverfahrens und/oder Anwendung je eines optischen Sonderverfahrens; s. Nr. 19312 EBM); berechnungsfähig nur bei Melanomen, dysplastischen Naevi sowie histografisch kontrollierten Untersuchungen)	10,00 EUR

- (8) Neben der GOP 99190A sind die Leistungen nach den EBM-Nrn. 10340, 10341, 10342 und 31101, sofern sie im Zusammenhang mit der Hautscreening-Vereinbarung für das 1. Halbjahr 2008 erforderlich werden, am selben Tag bzgl. desselben Patienten nicht berechnungsfähig. Die GOP 99190A ist, sofern sie im Zusammenhang mit dem Hautscreening erforderlich wird, am selben Tag bzgl. desselben Patienten maximal 3mal berechnungsfähig. Neben den GOPs 99190P oder 99190Q sind die EBM-Nrn. 19310 und 19312 bei Untersuchungen an demselben Material nicht berechnungsfähig.

Der § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft und endet am 30.06.2008, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Dresden, den 12.12.2007

Dresden, den 03.12.2007

gez. Dr. med. Ulrike Schwäblein-Sprafke
Dr. med. Ulrike Schwäblein-Sprafke
Stellvertretende Vorstandsvorsitzende
KV Sachsen

gez. Gerd Ludwig
Gerd Ludwig
Vorstand
IKK Sachsen